



Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Neue Anforderungen an Produkte für den Schweizer Markt

Die neue Norm SN SEV 1011:2009/A1:2012 definiert seit dem 1. Dezember 2012 die Anforderungen an Abzweig- und Zwischenstecker, Verlängerungskabel, Steckdosenleisten sowie Reise- und Fixadapter. Mit diesem Anhang werden die betreffenden Produkte für den Schweizer Markt klar spezifiziert und damit die elektrische Sicherheit und die Bedürfnisse der Nutzer sicher abgedeckt.

Elektrotechnische Produkte müssen in der Schweiz den Anforderungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) entsprechen, damit ein Inverkehrbringen zulässig ist. Werden dabei gemäss Art. 7 Abs. 1 Niederspannungserzeugnisse nach geeigneten technischen Normen hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen für das Inverkehrbringen erfüllt sind (sogenannte Konformitätsvermutung). Das zuständige Technische Komitee TK 23B des Schweizerischen Elektrotechnischen Komitees CES hat mit dieser Änderung

A1 die bestehende Norm SN SEV 1011:2009 modifiziert.

Wichtigste Änderungen und Neuerungen

- Abzweigstecker: Maximal 4 Steckdosen, keine Stapelung zulässig, Wegfall Abzweigstecker mit T12-Steckdosen
- Zwischenstecker: keine Stapelung zulässig
- Verlängerungskabel: Minimalquerschnitte
- Steckdosenleisten: Überstromschutz, Kabel-Mindestlänge und Minimalquer-

schnitte, Anforderungen bei ausländischen Steckdosen

- Reiseadapter: Erhalt Schutzklasse, Überstromschutz, Beschränkung der Einsatzdauer auf 1 h bei Vollast, kein einpoliges Stecken und keine Stapelung zulässig
- Fixadapter: Erhalt der Schutzklasse

Übergangsbestimmungen

Betroffene Produkte müssen ab 1. Januar 2016 zwingend nach der neuen Norm SN SEV 1011:2009/A1:2012 hergestellt oder importiert werden. Falls sie nur nach der Norm SN SEV 1011:2009 und den IEC-Normen ausgelegt und geprüft worden sind, dürfen sie nur noch bis 31. Dezember 2015 hergestellt oder in die Schweiz importiert werden und müssen bis 31. Dezember 2018 aus dem Verkauf und aus den Läden zurückgezogen sein. Betroffene Produkte, welche schon bisher in Anwendung der NEV als sicherheitstechnisch mangelhaft eingestuft und deren Inverkehrbringen in der Folge durch das ESTI verboten wurden, werden weiterhin auch ohne Anwendung dieser Änderung A1 mit einem Verkaufsverbot belegt.

Dario Marty, Geschäftsführer